

**Verordnung
über den Verkauf an Sonn- und Feiertagen
des Marktes Markt
Vom 16. Februar 2016**

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474) und der §§ 1 bis 3 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442), erlässt der Markt Markt folgende

Verordnung

**§ 1
Öffnungsregelungen**

(1) Im Markt Markt, beschränkt auf das Gebiet Marktplatz, Pfarrstraße, Schulstraße bis Einmündung Lederergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Kapellenweg, dürfen Verkaufsstellen, in denen Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG abgegeben werden, an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2016 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

April	03.	10.	17.	24.				
Mai	01.	08.	15.	16.	22.	26.	29.	
Juni	05.	12.	19.	26.				
Juli	03.	10.	17.	24.	31.			
August	07.	14.	15.	21.	28.			
September	04.	11.	18.	25.				
Oktober	02.	03.	09.	16.	23.	30.		
Dezember	04.	11.	18.					

(2) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 LadSchlG kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle einer nach § 10 LadSchlG erlassenen Rechtsvorschrift über die Ladenschlusszeiten dadurch zuwiderhandelt, dass er außerhalb der in § 1 dieser Verordnung genannten Zeiten Verkaufsstellen nicht geschlossen hält.

§ 3
Hinweise

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktl, 16. Februar 2016

Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 19.02.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 19.02.2016 angeheftet und am 14.03.2016 wieder abgenommen.

Marktl, den 14. März 2016

Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister